



Gemeinde Muhlen

Reglement

über die

Benützung des Waldhauses Talhof

(Waldhausreglement)

vom 15. November 2004

Gültig ab 1. Januar 2005

(mit Änderungen vom 30. Januar 2017 und 08. Juli 2019,
gültig ab 1. Februar 2017 bzw. 01. August 2019)



Waldhaus Talhof der Ortsbürgergemeinde MUHEN

Vorgeschichte

Das Waldhaus wurde im Jahre 1957 erbaut und gehört der Ortsbürgergemeinde Muihen. Es diente in erster Linie dem Forstbetrieb als Materialdepot. Im Aufenthaltsraum war Platz für 12 Personen (Gaslicht). Nach dem Bau des Forstwerkhofes im Jahre 1972 erfolgte durch einen Erweiterungsbau und die Versorgung mit Elektrizität eine Umnutzung des Materialraumes in einen Aufenthaltsraum. Eine einfache Küche und ein Warmluftcheminée machten den Raum gemütlich und es gab Platz für zirka 30 Personen.

Im Laufe der Zeit veränderte sich das Bild im und um das Waldhaus herum:

- Im Jahre 1974 wurde die Umgebung durch den Bau des Naturschutzweihers, den sog. „Talweiher“ aufgewertet;
- Im Jahre 1997 konnte eine grosszügige Renovation mit Vergrösserung und Neugestaltung des Waldhauses realisiert werden;
- Der Kinderspielplatz neben dem Waldhaus wurde laufend mit Spielgeräten ergänzt und wird rege benutzt;
- Ein fliessender Brunnen mit gutem, kühlen Quellwasser erfrischt manche durstige Kehle;
- Ein gedeckter Sitzplatz vor dem Waldhaus mit Cheminée lädt Gross und Klein zum Verweilen ein;
- Ein offener Sitzplatz mit Feuerstelle steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung;
- Die Zufahrt ist bis zum Waldhaus möglich.

Kurzbeschreibung des Innenraumes

- Platz für 50 Personen
- Elektrische Grundheizung mit zusätzlich gut funktionierendem Warmluftcheminée
- Gut eingerichtete Küche mit Besteck, Geschirr und Gläsern
- Geschirrspülmaschine
- Kaffeemaschine
- Kühlschrank
- Kochherd mit Backofen
- Boiler
- Toiletten im Innenraum (rollstuhlgängig)
- Cheminéeholz-Depot auf dem Estrich

Der Gemeinderat Muhen erlässt das nachstehende

Waldhaus - Reglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung Das Waldhaus dient geselligen, bildenden, kulturellen und feierlichen Anlässen.

Das Haus kann Privatpersonen, Familien, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Kommissionen und Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Schüler und Schulklassen können in Begleitung einer erwachsenen Person, welche die Verantwortung übernimmt, das Waldhaus benutzen.

Der gedeckte Sitzplatz vor dem Waldhaus darf ohne Bewilligung benützt werden. Sofern das Waldhaus vermietet ist, ist dieser Bestandteil der Waldhausbenützung, d.h. Mieter des Waldhauses haben bei der Benützung des gedeckten Sitzplatzes Vorrang gegenüber Drittpersonen.¹

Verwaltung

§ 2

Die Verwaltung des Waldhauses obliegt dem Gemeinderat. Er wählt für die Wartung und den Betrieb des Waldhauses einen Hauswart.

B. Benützungsbewilligung

§ 3

Anmeldung Gesuche für die Hausbelegung sind möglichst frühzeitig bei der Abteilung Finanzen Muhen mit dem offiziellen Formular einzureichen oder online unter www.muhen.ch/verwaltung/waldhausvermietung auszufüllen.

§ 4

Bewilligung Die Bewilligung für die Benützung des Waldhauses wird von der Abteilung Finanzen nach den Weisungen des Gemeinderates schriftlich erteilt.

¹ Änderung in Kraft seit 1. Mai 2011

Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.

Extremistische (rechts, links, politisch etc.) Veranstaltungen werden nicht bewilligt. Bei Unklarheiten zur Benützung und/oder bei entsprechenden Feststellungen muss der Anlass umgehend abgebrochen werden bzw. wird die Bewilligung für die Benützung annulliert. Die Eigentümerin behält sich in diesen Fällen vor, bei Schwierigkeiten die Polizei zu verständigen und/oder weitere Abklärungen zu tätigen.

Bei Falschangaben im Benützungsgesuch ist die Benützungsbewilligung nicht gültig.

§ 5

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses inkl. Spielplatz entstehen, ausdrücklich ab.

C. Benützungsvorschriften

§ 6

Übernahme/-gabe Schlüssel

Der Schlüssel des Waldhauses kann gegen Vorweisung des Zahlungsnachweises bei der Abteilung Finanzen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten abgeholt werden. Nach Beendigung des Anlasses ist der Schlüssel der Abteilung Finanzen unverzüglich wieder abzugeben.

§ 7

Übernahme Waldhaus

Die Übernahme des Waldhauses erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Hauswart.

§ 8

Haftung des Mieters/Benützers

Die Benutzer haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung des Waldhauses entstehen. Es kann aber auch die verantwortliche Person gemäss Benützungsgesuch haftbar gemacht werden. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind dem Hauswart zu melden und sofort zu bezahlen.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Deckung allfälliger Sachschäden und/oder Mehraufwendungen vor der Benützung eingefordert werden.

§ 9

Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Wald und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen und nicht zu verunreinigen. Zusätzliche Feuerstellen um das Waldhaus sind nicht gestattet. Es sind die Toiletten im Waldhaus zu benützen.

Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Licht zu löschen, sämtliche Fenster und Läden zu schliessen und zu kontrollieren, ob der elektrische Herd ausgeschaltet ist. Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten. Im Cheminée darf kein Feuer mehr brennen, es ist nur noch Glut gestattet.

Die gemieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Es ist nicht gestattet, Tische und Stühle, welche sich im Waldhaus befinden, auf den Vorplatz herauszunehmen. Der Plattenboden im Waldhaus ist feucht aufzunehmen. Allfällig notwendige Nachreinigungen werden den Mietern nach Zeitaufwand zusätzlich verrechnet.

Der Mieter hat sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) wieder zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Polizeireglementes der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen, insbesondere zu den Lärmimmissionen ab § 12.

§ 10

Benützungszeit

Die Benützung des Waldhauses ist frühestens ab 10.00 Uhr bis längstens 03.00 Uhr gestattet. Es werden keine Übernachtungen zugelassen.

Allfällige Ausnahmeregelungen betreffend des Übernahmezeitpunktes am Morgen sind mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

§ 11

Zufahrt / Parkierung

Die Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen unterhalb des Waldhauses ordnungsgemäss zu parkieren.

§ 12

Entsorgung

Sämtliches Leergut (Flaschen, Büchsen, usw.) muss von den Mietern wieder mitgenommen werden. Der Kehrriech ist in Säcke abzufüllen. Die Säcke sind verschlossen im Container beim Waldhaus zu deponieren. Der Kehrriech wird von der Vermieterin entsorgt.

D. Benützungskosten

§ 13

Gebühren

Pro Anlass ist folgende Benützungsgebühr zu entrichten:

- Ortsansässige Fr. 200.00
- Auswärtige Fr. 260.00
- Dorfvereine und Ortsparteien,
von Montag bis Donnerstag, einmal jährlich Fr. 100.00

Damit sind abgegolten:

- Holz für Cheminée
- Elektrischer Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Kehrrichtensorgungsgebühren
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Abwaschmaschine und Geschirr
- Schlusskontrolle und Abnahme durch den Hauswart

Nicht inbegriffen sind zusätzliche Leistungen des Hauswartes und des Hilfspersonals.

Eine Gebühren-Reduktion oder -rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

Bei einer Stornierung der Reservation bis zu einem Monat vor dem Benützungstermin wird auf die Einforderung der Gebühr verzichtet.

Bei einer Stornierung der Reservation weniger als einen Monat oder mehr als zwei Wochen vor dem Benützungstermin wird die Hälfte der Gebühren eingefordert.

Bei einer Stornierung weniger als zwei Wochen vor dem Benützungstermin oder bei einer nicht wahrgenommenen Reservation ohne vorherige Stornierung muss die volle Gebühr bezahlt werden.

§ 14

Zahlungstermine

Die Benützungsgebühr ist vor dem Anlass auf das PC-Konto der Abteilung Finanzen Muhen (IBAN CH47 0900 0000 5000 1936 2) einzuzahlen.

Allfällige zusätzliche Kosten sind am Schluss des Anlasses nach Anweisung des Hauswartes zu bezahlen.

Die Kosten für Beschädigungen und für ausserordentliche Aufwendungen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 15. November 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 14. November 1977.

Der Gemeinderat kann das Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2017 wurden Änderungen vorgenommen in den §§ 3, 4, 8, 9, 10, 13 und 14. Die aktualisierte Version tritt per 1. Februar 2017 in Kraft.

Mit Beschluss vom 08. Juli 2019 wurden Änderungen im §13 vorgenommen. Die aktualisierte Version tritt per 01. August 2019 in Kraft.

Jörg Kaufmann,
Gemeindeammann

Alfred Müller,
Gemeindeschreiber